

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dieser Novelle der Abfallnachweisverordnung 2012 sollen die Durchführungsregelungen zum AWG 2002 im Bereich der Bereich der Aufzeichnungspflichten und des Begleitscheinsystems vor folgendem Hintergrund aktualisiert werden:

Mit der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 wurden die bestehenden Ausnahmen von der Erlaubnispflicht (§ 24a AWG 2002) für Abfallsammler und –behandler um weitere Ausnahmen ergänzt und zudem auch hinsichtlich der Bilanzierungspflicht von Abfallsammlern/Abfallbehandlern in § 21 Abs. 3 AWG 2002 Ausnahmen geschaffen. Mit dieser Novelle der Abfallnachweisverordnung sollen daher die Bestimmungen zur Aufzeichnungspflicht für Abfallersterzeuger und nicht-abfallbilanzpflichtige Abfallsammler/Abfallbehandler daran angepasst werden.

Mit der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket wurde als Begleitregelung zur direkt anwendbaren EU-POP-Verordnung die Anwendung der Begleitscheinbestimmungen bei Übergaben sowie Beförderungen von (gefährlichen und nicht gefährlichen) POP-Abfällen vorgesehen. Mit dieser Novelle der Abfallnachweisverordnung sollen daher die Regelungen zum Begleitscheinverfahren um die notwendigen Vorgaben für POP-Abfälle ergänzt werden.

Hinweis: Aktuell wird im Rahmen von Pilotprojekten gemäß § 75a AWG 2002 an einem System zur vollen elektronischen Abwicklung der Begleitscheinpflichten gearbeitet. Die diesbezüglich notwendigen Regelungen für die optionale Nutzung dieses Systems sollen mit einer gesonderten Verordnung für verbindlich erklärt werden und sind daher nicht Gegenstand dieser Novelle.

Besonderer Teil

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Personen, die als „erlaubnisfreie Auftragsausführer“ der Ausnahme von der Erlaubnispflicht gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 unterliegen, sollen auch im Hinblick auf die im Rahmen dieser Tätigkeit übernommenen Abfälle den Bestimmungen der Abfallnachweisverordnung unterliegen.

Für jene erlaubnisfreien Rücknehmer im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 5 lit b AWG 2002, die erlaubnisfrei zurückgenommene Abfälle zur Wiederverwendung vorbereiten, ist eine Spezialregelung vorgesehen, vergleiche dazu auch den vorgeschlagenen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

Zu § 3 (Inhalt und Form der Aufzeichnungen)

Die Inhalte der Aufzeichnungen sollen im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Abfälle präzisiert werden.

Zu § 4 (Erlaubnisfreie Rücknehmer)

„Erlaubnisfreie Rücknehmer, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung gemäß § 24a Abs.2 Z 5 lit b durchführen, sind gem. § 21 Abs. 3 AWG 2002 zur Meldung von Abfallbilanzen verpflichtet. Dementsprechend sollen sie hier, hinsichtlich der zur Vorbereitung zur Wiederverwendung übernommenen Abfälle, zur Meldung von Abfallbilanzen entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der Abfallbilanzverordnung BGBl. II Nr. 497/2008 verpflichtet werden. Die von privaten Haushalten übernommenen Abfälle sollen dabei nach Bundesland und Branche zusammengefasst aufgezeichnet und gemeldet werden dürfen (zur Branche vgl. Zuordnungstabelle Nr. 3659 am EDM-Portal (edm.gv.at): „Wirtschaftstätigkeiten gemäß § 5 der österreichischen Abfallbilanzverordnung, basierend auf der EU-Abfallstatistikverordnung“ – Eintrag „Abfallaufkommen aus Haushalten“).

Zu § 5 (Vereinfachte Aufzeichnungen) und Entfall des § 6

Die bisherigen §§ 5 und 6 sollen zusammengefasst werden. Der bisherige § 6 kann entfallen.

Zu §§ 8 bis 15 (Begleitscheinsystem)

Die Änderungen dienen der Durchführung der mit der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket vorgesehenen Begleitscheinpflicht für gefährliche und nicht gefährliche POP-Abfälle.

Die dazu notwendigen Änderungen der Rechtsvorschriften betreffen insbesondere die Anwendung des Begleitscheinsystems auch auf nicht gefährliche POP-Abfälle und die generelle Kennzeichnungspflicht von POP-Abfällen (unabhängig von ihrer Gefährlichkeit).

Für POP-Abfälle soll, wie bereits in den Materialien zur AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket, 1104 der Beilagen XXVII. GP vorgesehen, ein einheitliches Kennzeichen eingeführt werden. Im Hinblick auf die IT-technische Auswertbarkeit und um POP-Abfälle auch am Papierbegleitschein „auf einen Blick“ erkennen zu können, ist es notwendig, dass dieses Kennzeichen (#POP#) – falls zutreffend – jeweils am Anfang des Bemerkungsfeldes angegeben wird. Die Nutzung des Bemerkungsfelds für diese Kennzeichnung hat den Vorteil, dass bereits bestehende ERP-Systeme nicht geändert oder erweitert werden müssen, sofern sie eine Meldung der Bemerkungen entsprechend den bestehenden Vorgaben gem. Anhang 2 Punkt 2 vorsehen.

Ein Muster für ein Begleitscheinformular für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle soll am EDM-Portal (edm.gv.at) zur Verfügung gestellt werden. Wie bisher, soll das Begleitscheinformular als Muster dienen; es ist prinzipiell zulässig ein anderes Formular zu verwenden sofern die geforderten Begleitscheininhalte strukturiert und übersichtlich aus dem verwendeten Formular hervorgehen.

Zu § 11 Abs. 3

Der Grund für die Vornahme einer Korrektur soll, wenn dies für die Nachvollziehbarkeit notwendig ist, am Begleitschein im Bemerkungsfeld erläutert werden.

Zu §§ 12 und 13

Abfallübernehmern soll es als Erleichterung ermöglicht werden dem Übergeber nur eine Kopie des Begleitscheins oder auch nur die Daten des Begleitscheins (d.h. ohne die Unterschriften) zu übermitteln. Die Originalbegleitscheine verbleiben beim Übernehmer. Der Übergeber kann aber vom Übernehmer jederzeit eine Kopie des Originalbegleitscheins verlangen, wenn ihm eine solche nicht übermittelt wurde.

Zu § 14

Vor dem Hintergrund, dass die bestehende „Online-Eingabemaske“ für Begleitscheinmeldungen aktuell keine Angabe von nur nicht gefährlichen Abfällen erlaubt, müssen Begleitscheinmeldungen für nicht gefährliche Abfälle via Dateiupload oder Webservice erfolgen.

Zu § 15

Das einheitliche POP-Kennzeichen soll auch bei den „nur innerbetrieblichen“ Transporten Verwendung finden. Hinsichtlich der Aufbewahrung der Unterlagen über „nur innerbetrieblicher“ Transporte wird angemerkt, dass eine elektronische Aufzeichnung der Daten dieser Unterlagen ausreichend ist.